

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 13. September 1842



Raths-Protokoll.

zur Sitzung am 13. Sept. 1842 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

In Verhinderung des Hr. dirig. Rathes
Herr Maätsrath Maurer als Vorsitzender

" " " Buberl

" " " Bleyer

" Oekonomie-Rath Woisetschläger

" " " Kaindl

" " " Neckheim

" Sekretär Weinberger

" Bürgerausschuß Zaininger

" " " Jäger v. Waldau

" " " Springer

Referat des Hrn. Maätsrathes Maurer.

7413. P. Protokoll dto. 12. 7ber 1842 pcto Unterstand für die Maria Haller im Bruderhause.
Der Maria Haller wird der Unterstand im Bruderhause gestattet.

7412. P. Anzeige des Ferdinand Trixner, über den Austritt der Krankenwärterin Anna Staudinger aus dem Krankenhause.

Nachdem die Anna Staudinger welche als Krankenwärterin mit einer Lazareth-Pfründe von tägl. 5 xr E.Sch. theilt war, am 6. d.Mts. aus dem Dienste im Krankenhause getreten ist, so hat die M. V. F. Rechnungsführung diese Pfründe vom 17. d.Mts. an bis auf weiters einzuziehen.

2263. J. Verzeichniß der auf den Requisiten Mathias Lehner im Schloß Steyr erlaufenen Atzungs- u. Service Gebühren zu 6 fl 52 2/4 xr E.Sch.

Der in Folge Erledigung vom 23. Aug. d.J. ergangene Auftrag ans Kassaamt zur Auszahlung dieser Gebühren zu 6 fl 52 3/4 xr E.Sch. an den Ferdinand Ehrgartner und in der heutigen Sitzung aufgetragen, u. dagegen eine Erinnerung vorgebracht.

Ref. des H. Maäts-Raths Bleyer.

7343. P. Expedit zeigt an, daß die Justizgesetzsammlung vom Jahr 1834 u. die politische de anno 1836, 1837 u. 1838 in Linz zu bekommen seien.

Dem Expedit wird durch Vorhalt erinnert, daß es diese Gesetzsammlungs-Bände anzuschaffen u. den Conto hierüber vorzulegen, im weiteren sämmtl. Gesetz- und übrigen Hülfsbücher zu ordnen, in einen Katalog zusammenfaßen, ein Exemplar desselben zur Richtigstellung des Inventars dem Bauamtsverwalter zu übergeben, das andre in den Bücherkasten, der zur Hintanhaltung jeder Verschleppung verschlossen zu halten, u. wozu die Schlüssel den Rathsgliedern zu behändigen sind, zu hinterlegen habe.

7388. P. Das Kassaamt bittet um Anschaffung neuer Gabenbücher für die städtischen und Sackenamts Gaben auf weitere 10 Jahre.

Die Anschaffung dieser Gabenbücher nach den eingelegten Formulare wird im Wege der Absteigerung bewilligt, u. ist daher diese Eingabe dem Expedit zur Bedachtnahme bei Praeliminirung

der Kanzlei-Erfordernisse für das v.J. 1843 zuzustellen dessen das Kassaamt auf seine Eingabe rathschl. erinnert wird.

7394. P. Protokoll über die am 9. Sept. 1842 geschehene Scontrirung der lf. Steuer- u. städtischen Rentkassen.

Alles Fleißes aufzubehalten, u. wird die Übereinstimmung der Journale-Abschlüsse mit den baaren Kassabeständen zur guten Nachricht genommen.

Weil sich übrigens bei dieser Kassenuntersuchung veroffenbart hat,

1. daß die Für- u. Übertrags-Summen in den einzelnen Journalen theilweise nicht, theilweise nur mit Bleystift angesetzt wurden,
2. daß die vorgeschriebenen wöchentlichen Scontrirungen der Kassabeamten unter sich seit geraumer Zeit nicht mehr vorgenommen,
3. die Gelder nicht nach Vorschrift sortirt,
4. mit Zuhilfenahme des eigenen Vermögens Abfahren an die Hauptkassa gemacht,
5. ganz eigenmächtig aus seiner Kassa in die andere Vorschüße geleistet,
6. die Steuer- u. Kapitalienbücher nicht fortgeführt,
7. die monatl. Journals-Abschlüsse nicht angezeigt,
8. der vorgeschriebene ¼-jährige Hauptbuchs-Scontro gar nicht geführt, endlich
9. an die Rechnungs-Confection für das lauf. Verw. Jahr überhaupt noch keine Hände angelegt werden,

so findet man dem Kassaamte zur Steuerung dieser Gebrechen in Erledigung dieses Protok. folgendes zur Wissenschaft u. strengsten Darnachachtung mitzugeben.

Die Erhaltung der guten Ordnung, ohne welche eine zweckmäßige Amtirung gar nicht möglich ist, u. die, wenn irgendwo wegen der nahen Beziehungen auf das Gemeinde-Wohl ganz vorzüglich bei dem Kassaamte nothwendig u. dem Maäße Hand zu haben Pflicht ist, hängt zunächst davon ab, daß die Geschäfte rechtzeitig und instruktionsgemäß behandelt, u. wegen Schlichtung nicht bloß den Amtsstunden vorbehalten werde. Hieraus u. bei Vergleichung der in Rede stehenden Gebrechen mit den §§ 7. 9. 10. 12. u. 13. ihrer Dienstesinstruktion mögen sich der Kassabeamten von selbst bescheiden, daß eine solche vorschriftswidrige Geschäftsführung aus mehr als einer Rücksicht nicht geduldet werden könne, geahndet u. denselben bedeutet werden müsse, daß eine besondere Verwendung, wo sie Noth thut, im Kreise ihrer beschworenen Dienstpflicht liege, u. hiermit Sr. Majestät a. h. Wille geschehe.

So wie man nun einerseits den beiden Kassabeamten den wohlverdienten strengen Verweis bezüglich ihrer ungehörigen in der Zeit nur Unordnung u. Verwirrung herbeiführende Manipulation ertheilet, u. ihnen das Mißfallen des Maätes zu erkennen gibt, so findet man anderseits zu verordnen, daß die Journale Blatt für Blatt täglich laterirt u. die Seitensummen gehörig mit Tinte übertragen, die Journale monatlich abgeschlossen u. daß Resultat angezeigt, die Scontrirungen allwöchentlich vorgenommen, u. in den Tagebüchern ausgeschrieben, die Gelder sortirt, die Steuer- u. Kapitalienbücher ordentlich fortgeführt u. überhaupt die Dienstes-Instruktion in Allem u. Jedem künftig genauer, wie bisher befolgt werde. Insbesondere werden die Kassabeamten auf das Schärfste gewarnt, gegen die §§ 9. u. 12. ihrer Instruction eigenmächtige Vorschüße aus andern Kassen, oder wohl gar aus ihrem Vermögen, wie geschehen, zu leisten u. haben dieselben zu gewärtigen, daß bei der nächsten Scontrirung ihre Amtirung einer sehr eindringlichen Untersuchung wird unterzogen, u. bei betreten ähnlicher Gebrechen die Anzeige höheren Orts gemacht, und ihre normalmäßige Behandlung nachsuchtbar werde beantragt werden.

Weil übrigens aus diesem Protokolle mißfällig entnommen wird, daß ungeachtet des h.ä. Auft. do. 9. Juli d.J. die Provisor-Rechnungen noch immer nicht gelegt sind, ja geradehin erklärt wird, daß dieselben auch so lange nicht gelegt werden können, als eine ausschließende Aushilfe gegeben, oder die Rechnungsleger ihren übrigen Arbeiten enthoben werden, so findet man den provisorisch bestellt gewesenen Kassabeamten zu bedeuten, daß sie diese Rechnungen nunmehr so gewiß binnen 4 Wochen a dato anher zu überreichen u. binnen eben dieser Frist die aus Anlaß der letzten

Scontrirungen ihnen sub dato 25. Jänner u. 22. Feb. d.J. Z. 291. u. 876. P. abgeforderten Aufklärungen zu erstatten haben, als im widrigen auf ihre Gehalts-Sperre angetragen werden wird, da weder eine Aushilfe, noch einer Enthebung von den übrigen Amtsobliegenheiten nothwendig u. thunlich, sondern es lediglich dem Mangel an Fähigkeit oder an Willen zuzuschreiben ist, daß diese Rechnungen nach Umfluß eines halben Jahres noch nicht gelegt, u. die geforderten Aufklärungen noch nicht gegeben sind.

Ebenso wenig vermag man abzusehen, wie hierdurch die Vorschreibung der currenten Rechnungen beirrt werden, nachdem die Empfangs- u. Ausgabsubriken mit wenigen Abweichungen die vorgesehen werden können, alljährlich dieselben sind, u. nächsten ein Aufschieben derselben nur zu Unrichtigkeiten, Stockungen u. Termins-Überschreitungen Anlaß gibt.

Die dießfällige Entschuldigung des Kassabeamten ist vielmehr eine Beschönigung, die Seite des Controllors Brazda umso strafbarer ist, als es in seiner Pflicht gelegen wäre, durch Legung der ihm obliegenden Provisor-Rechnung diese angebliche Hemmung zu beseitigen.

Darum muß auch auf die Confection der laufenden Rechnungen bestanden werden, u. es wird in dieser Beziehung, insbesondere der Rechnungs-Revident zur Nachsicht u. Anzeige des Fortschritts im Termine von 2 Wochen beauftragt, so wie für die Überwachung der Kassabeamten u. Anzeige jedes allfällig entdeckten Gebrechens persönlich verantwortlich gemacht.

Um jedoch den Kassabeamten die erforderliche Ruhe bei ihren Arbeiten zu verschaffen so haben sie tägl. nach Mittags keine Perceptionen u. Auszahlungen vorzunehmen, sondern die Kassa gesperrt zu halten, u. diese Stunden dem Rechnungs-Arbeiten zu widmen. Zur Verständigung der Partheien ist die dießfällige Ausschrift an der Thüre des Kassaamtes auszuhängen.

Hiervon sind die gegenwärtigen Kassabeamten der Kanzellist Bindlehner, u. der Rechnungs-Revident, soweit es Jeden betrifft, rathschlägig, der Bauamtsverwalter aber wegen Überschrift der Kassadeckeln mit Öhlfarbe durch Vorhalt zu verständigen.

6393. P. Anna M. Massatsch, Registrantens-Witwe um Verwendung zur Erlangung der normalmäßigen Pension.

Hr. Ref. Bleyer erstattet wörtl. folgenden Vortrag:

Nach dem Pensionsnormale vom 31. März 1781 u. den nachgefolgten Additional-Verordnungen sind die Witwen jener städtischen Beamten, pensionsfähig, welche definitiv angestellt gewesen, durch 10 Jahre ununterbrochen u. gut gedient haben; zur Zeit ihrer Verehlichung 300 fl Besoldung bezogen, nicht über 60 Jahre alt wären, u. kinderlos gestorben sind; endlich kein normalmäßig in die Pension einzurechnendes Vermögen hinterlassen haben.

Solche Witwen sind, wenn sie auch selbst eigen kein solches Vermögen besitzen, u. wenn das Gemeindevermögen hinreicht, mit einem Drittel der letzten Besoldung ihres verst. Gatten zu pensioniren.

Wird nun das vorliegende Gesuch nach diesen Normen der Prüfung unterzogen, so ergibt sich, daß Massatsch am 1. Juni 1820 als Kanzellist bei diesem Maate angestellt worden, u. am 18. April d.J. als Registrant gestorben sei, daß er folglich mit Rücksicht auf die k.ä. Intimation dto 16/18 Dez. 1829 N. 13202, wornach hohe Regierung seine in diesem Jahre statt gefundene Resignation ihm als keine Unterbrechung seiner Dienstzeit anzurechnen geruhte, durch 21 Jahre 10 Monate u. 18 Tage dem Maate in vorbenannten Eigenschaften ununterbrochen u. entsprechend gedient habe, daß er als Registrant folglich mit einen Gehaltsbezug von 350 fl CMz im 59-zigsten Lebensjahre geheirathet, seit dieser Zeit mit seiner Frau in unzertrenneter Gemeinschaft gelebt, u. ganz u. gar kein Vermögen hinterlassen habe.

Daß die Witwe kein solches besitze, vielmehr, das ihrige während stehender Ehe zugesetzt habe, ist notorisch, wenn auch hierüber kein Zeugniß vorläge.

Nachdem die gesetzlichen Kriterien vorhanden sind, gebührt der Witwe vom 18. April an als dem Todestage ihres Gatten, das Drittel seines letzten Gehaltes pr 350 fl CMz mit Jahr 116 fl 40 xr CMz als Pension, welche nach dem letzten Kassa-Abschluß in dem städtischen Commun-Vermögen ihre Bedeckung findet, demnach macht Referent Hr. M. Rathl Bleyer den Antrag:

Es sei das vorliegende Gesuch der Registranten Witwe A. M. Massatsch unter Anschluß eines Raths-Protokolls Extractes u. des letzten Kassaabschlusses vorwortlich mit Bericht an das kk. Kreisamt zu überreichen u. um Erwirkung der h. Regierungs-Verwilligung zur Auszahlung ihre normalmäßigen Pension jährl. 116 fl 40 xr CMz vom 18. April d.J. als dem Todestage ihres Gatten zu bitten. Hiermit sind sämtl. Hrn. Votanten einverstanden, daher Conclum per unanimia nach dem Antrage des Hrn. Referenten.

6394. P. A. Maria Massatsch hies. Registranten Witwe um Verwendung wegen Erlangung des Strebquartales.

Hr. Ref. M. Rath Bleyer erstattet wörtl. folgenden Vortrag:

Das Conducts-Quartal gebührt nach den Pensions-Vorschriften u. dem h. Hofk. Dekret dto. 17. Juni 1823 u. Hofkanzleidekret dto. 13. Mai 1824, allen Witwen pensionsfähiger in der Dienstes-Aktivität verstorbenen Beamten, welche nicht über 600 fl CMz Gehalt bezogen haben, u. wegen Nachlaß zur Bestreitung ihrer Krankheits- u. Leichenkosten nicht zureicht. Weil nun Massatsch in der Aktivität gestorben u. 21 Jahr 10 Monate u. 18 Tage hier ununterbrochen u. stabil gedient, letzter Hand hier nur einen Gehalt jährl. 350 fl CMz bezogen, u. seine Witwe gesetzl. Anspruch auf die normalmäßige Pension hat, weil endlich sein Nachlaß Beweis des den soeben vorgetr. Pensionsgesuche sub [?] N. 6393. P. zuliegende Verlaäfts-Inventars nur in auf 44 fl 39 xr CMz verwertheten Effekten besteht, dagegen die Kosten seiner letzten Krankheit u. der Leichenbestattung allein 74 fl 32 xr CMz u. die übrigen Schulden 39 fl 6 xr CMz betragen, so resultirt hieraus die gesetzliche Folge, daß der Witwe Massatsch das Conducts-Quartal, d.i. im gegebenen Falle ein ¼-jähriger Besoldungsbetrag ihres abgelebten Gatten zu 87 fl 30 xr CMz gebühre, nachdem diese Kosten aus der Verlaäft nicht bestritten werden können.

Daher der Antrag: Dieses Gesuch ist unter Anschluß eines Raths-Protocolls-Extractes mit Bericht dem kk. Kreisamte vorzulegen, u. dasselbe darin um Erwartung der h. Regierungs-Bewilligung zur Auszahlung des gebethenen Conductsquartales pr 87 fl 30 xr CMz an die Witwe Massatsch zu bitten.

Nachdem die übrigen Hrn. Votanten mit diesem Antrage einverstanden sind Conclum per unanimia nach dem Antrag des Hrn. Referenten.

Referat des Hrn. Oek. Rathes Woisetschläger.

7344. P. Expedit um Anweisung der für das Kammeramt im August d.J. bestrittenen Portogebühren pr 9 fl 33 xr CMz.

Dem Kassaamte die Auszahlung aufgetragen.

Referat des Hrn. Oecon. Rathes Kaendl.

7318 P. Bauamtsverwalter zeigt an, daß die Steyrbrücke einer neue Belegung mit Streubäumen bedürfe.

Zur Untersuchung des Brückenzustands unter Bedachtnahme wie dem Übelstande der so tiefen Senkung in der Mitte abzuhefen wäre, auf den 16. Sept. 2 Uhr n.M. eine Augenscheins-Coön angeordnet, wobei der Hr. M. Rath Buberl zu interveniren hat, und dem Oek. Rath, Bürgerausschuß, Bauamtsverwalter, u. Zimmermeister Stohl die Ansage zu machen ist.

6810. P. Conto des Carl Jocher über pro 1842 abgeliefertes Bauholz.

Dem Kassaamte, da die hochortige Genehmigung hiefür erfolgt, u. die Lieferung bestätigt ist, aufgetragen, an den Contisten 32 fl 55 xr CMz auszuzahlen, u. es auf Bauverlagsgelder zu verrechnen.

6932. P. Bauamtes Verwalter überreicht den Kosten-Ausweis über die neue Herstellung des Steges über ihn Teufelsbach.

Dieser Relazion mangelt die Bemerkung, ob für diese Herstellung im Praelim. pro 1842 vorgesehen wurde, um bei Vorlage den hohen Behörden hievon Erwähnung machen zu können. Auch ist anzuführen, ob die im maãtl Bescheid vom 12 Juli d.J. aufgetragene Herstellung der Barrierebäume auf diesem Wege nächst dem Voitenschlößl geschehen ist, u. dieselbe auch praeliminirt war, u. in dem anliegende Kaßen-Ausweise pr 31 fl 33 3/4 xr CMz mit begriffen ist o. nicht.

6859. Josefa Aichinger, Inwohnerin in Ort N. 22 bittet um pachtweise Überlassung des bisher von dem Schneider Würtenberger benützte städtische Gewölbes auf dem Schloßberg.
Dem Bauamtsverwalter und Äußerung, ob nicht etwa ein annehmbarer Pächter zu bekommen wäre.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath

Neckhaim Oek. Rath

Kaindl Oek. Rath

Zaininger Bgr. Ausschuß

von Jäger Bgr. Ausschuß

Jos. Springer Bgr. Ausschuß

Weinberger Sekretär